

Hausarbeit 2

Ausgabe: 22. Oktober 2018

Ausgangsfall

Im Bundesland B schaltet die gemeinhin als rechtskonservativ bis völkisch-national eingestufte P-Partei auf ihrer Homepage ein sog. Meldeportal „Neutraler Staat“ frei, auf dem Bürger Staatsbedienstete melden können, die sich kritisch mit den inhaltlichen Positionen der P-Partei auseinandersetzen. Nach einer Prüfung der Meldung auf ihre Schlüssigkeit werden die Namen der gemeldeten Personen auf diesem Portal mit dem Hinweis „Diese Staatsbediensteten verletzen ihre Neutralitätspflicht gegenüber der P-Partei“ veröffentlicht.

Auch der verbeamtete Politikwissenschaftler Prof. Dr. X von der Universität U wird von zwei Studierenden für dieses Portal gemeldet und sodann dort namentlich aufgeführt. Als Politikwissenschaftler bietet X regelmäßig ein Seminar zum Thema „Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland – ihre Programme und Wählerbasis“ an. In einer die P-Partei betreffenden Veranstaltung weist X dabei auf argumentative Parallelen einiger Äußerungen führender Repräsentanten der P-Partei mit dem Nationalsozialismus hin. U.a. ließe sich aus diesen Äußerungen der Schluss ziehen, dass Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Homophobie in dieser Partei weit verbreitet seien. Eine solche Partei, so X in einer Schlussfolgerung, bewege sich am äußersten rechten Rand des politischen Spektrums und sei „für Personen, die auf dem Boden der grundgesetzlichen Werteordnung stünden, eigentlich nicht wählbar“. Diese Äußerungen in der Seminarveranstaltung waren der Anlass für die Meldung des X an das Portal.

Als X von dieser namentlichen Nennung im Portal der P-Partei erfährt, ist er entsetzt und verlangt von P die Unterlassung seiner Namensnennung. Da P dem nicht nachkommt, erhebt X Unterlassungsklage vor den Zivilgerichten und rügt die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts sowie seiner Lehrfreiheit. Seine Klage wird jedoch in allen Instanzen mit der Begründung abgewiesen, dass sich X als Beamter nur eingeschränkt auf grundrechtliche Positionen berufen könne. Deshalb überwiege hier der aus Art. 21 GG fließende Schutzanspruch der P-Partei, im Vergleich zu anderen Parteien von Staatsdienern nicht kritisch-abwertend beurteilt zu werden. Auch gelte es zu berücksichtigen, dass es sich bei den von X betreuten Studierenden um noch junge, ungefestigte Persönlichkeiten handle, auf die X mit seinen Äußerungen und Bewertungen sowie aufgrund seiner Vorbildfunktion und Amtsstellung großen Einfluss ausüben vermag. Beiden Aspekten komme in der Abwägung besonderes Gewicht zu.

X will dies nicht auf sich sitzen lassen und erhebt mit dem Betreff „Vorab per Fax“ mittels Computerfax mit eingescannter Unterschrift eine Woche nach Zustellung des letztinstanzlichen Urteils Verfassungsbeschwerde gegen die zivilgerichtlichen Urteile zum Bundesverfas-

sungsgericht. In seiner Begründung trägt er vor, dass ihm auch als Staatsbediensteter im Verhältnis zur P-Partei grundsätzlich voller Grundrechtsschutz zustehe. Durch das Verhalten der P werde er an einen öffentlichen Pranger gestellt, der für ihn und seine Familie möglicherweise zu erheblichen Nachteilen im familiären und beruflichen Umfeld führe. Zudem dürfe er als Hochschullehrer seine Veranstaltungen frei gestalten. In diesem Rahmen habe er als Politikwissenschaftler das Recht, aus dem Programm von Parteien und Äußerungen ihrer Repräsentanten historische Vergleiche und Schlussfolgerungen zu ziehen. Mehr habe er in seiner Seminarveranstaltung nicht getan. Ziel solcher Seminarveranstaltungen sei zudem, eine Diskussion mit heranwachsenden Studierenden über aktuelle politische Fragen zu ermöglichen und hierdurch einerseits deren Diskussionskompetenz zu fördern, ihnen aber andererseits auch ein Verständnis für das politische Wertesystem der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln. Wie Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG zeige, bewege er sich damit nicht nur auf dem Boden des verfassungsrechtlich Zulässigen, sondern sogar des verfassungsrechtlich Gewünschten. Das Verhalten der P-Partei sei demgegenüber geeignet, ihn in der Wahrnehmung seines Lehrauftrags einzuschüchtern und damit zu beeinträchtigen. Als im öffentlichen Raum agierende und um Wählerstimmen werbende Partei müsse P auch mit Blick auf konkurrierende Parteien diese Auseinandersetzung aushalten, zumal sich X – was zutrifft – auch mit diesen Parteien kritisch auseinandersetze.

Die P-Partei entgegnet dem in ihrer Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht, dass sich X als Person der Öffentlichkeit eine solche Behandlung seiner Person gefallen lassen müsse. Gerade die P-Partei werde von den „alten Funktionseleiten“, die ob ihres Erfolgs um Einfluss und Privilegien fürchteten, bewusst politisch diskriminiert. Daraus erwachse ihr ein erheblicher Nachteil in ihrer politischen Arbeit beim Werben um Mitglieder und Wählerstimmen. Als verbeamteter Staatsdiener sei X zur Neutralität gegenüber den Parteien verpflichtet und solle keine Wahlempfehlungen abgeben. Dies zu sanktionieren, sei ein legitimes Anliegen der P, welches sie mit ihrem Portal verfolge. Zutreffend weist P in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Nennung im Portal nur erfolge, wenn der Hinweis glaubhaft gemacht werde, nicht anonym und in sich schlüssig sei. Mit Blick auf X hätten zwei voneinander unabhängige Hinweise seitens Studierender vorgelegen, die der P namentlich bekannt seien.

Nach Austausch aller Schriftsätze und nachdem bereits ein Termin für die Entscheidung anberaumt wurde, stirbt X. Die zuvor per Computerfax versandte Verfassungsbeschwerde hatte er vor seinem Ableben zwar noch handschriftlich unterschrieben, aber nicht mehr per Post verschickt. Seine Ehefrau E, die zugleich seine Alleinerbin ist, war aufgrund des Todes einige Zeit außer Stande, sich um Papiere des X zu kümmern. Erst nach drei Monaten übermittelt sie den handschriftlich unterschriebenen Schriftsatz des X und äußert sich zum Verfahren gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Sie ist der Auffassung, dass der offene Rechtsstreit

noch geklärt werden müsse. X stünde immer noch auf dem Portal der P, weshalb sein Andenken und seine Ehre immer noch besudelt würden. Zudem bestehe, auch mit Blick auf andere dort namentlich erwähnte Personen sowie mit Blick auf die Lehrfreiheit, nach wie vor ein erhebliches Interesse daran, die Rechtslage umfassend zu klären.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Hinweis: Aspekte der informationellen Selbstbestimmung einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des einfachgesetzlichen Datenschutzrechtes sind im Ausgangsfall und in der Abwandlung nicht zu prüfen.

Abwandlung

Variante 1:

X stirbt zwei Wochen nach dem Urteil des BGH, aber noch vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde, welche er zu erheben geplant hatte. E wendet sich daraufhin sofort an die P-Partei und bittet um Löschung der Eintragung des X. Dieser Aufforderung kommt die P-Partei indes nicht nach. Gleichzeitig erhebt E form- und fristgerecht eine Verfassungsbeschwerde und trägt insoweit vor, dass X durch die Urteile der Zivilgerichte in seinem Persönlichkeitsrecht und in seiner Tätigkeit als Professor verletzt worden sei. Sie wolle deshalb umfassend geklärt und festgestellt wissen, dass die Entscheidung der Zivilgerichte Grundrechte verletzt.

Variante 2:

Wie Variante 1, nur: Auf Kritik der E hin löscht die P-Partei den Eintrag zu X. E erhebt dennoch Verfassungsbeschwerde mit dem Argument, dass die verfassungswidrigen Entscheidungen der Zivilgerichte eine falsche Kostenentscheidung enthielten. Da X die erheblichen Kosten der zivilgerichtlichen Streitigkeiten nicht mehr begleichen konnte, bleibe sie als seine Erbin nunmehr auf diesen Kosten sitzen. Sie habe deshalb ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung der verfassungswidrigen fachgerichtlichen Entscheidungen.

Was ändert sich in diesen beiden Konstellationen jeweils an der Lösung des Ausgangsfalls?

Bearbeitungshinweise und Formalien:

1. Die Hausarbeit ist bis zum Montag, 29. Oktober 2018 (12 Uhr) im Sekretariat des Lehrstuhls Prof. Dr. Müller-Terpitz zu den üblichen Bürozeiten (Montag-Freitag 8 Uhr-12 Uhr) abzugeben (persönliche Abgabe nicht erforderlich). Daneben ist auch eine Zusendung per Post (adressiert an: Lehrstuhl Prof. Dr. Müller-Terpitz, Schloss – Westflügel, 68131 Mannheim) möglich. Hierfür ist ein Poststempel vom (spätestens) Samstag, 27. Oktober 2018 erforderlich. Freistempler (Frankierung mit Frankiermaschine) sind nicht zulässig.
2. Folgende Formalien sind einzuhalten:
 - a. Seitenränder links 6 cm; rechts/unten/oben jeweils 1 cm
 - b. Schriftart: Times New Roman
 - c. Schriftgröße: 12pt im Text, 10pt in den Fußnoten
 - d. Zeilenabstand: Im Text 1,5facher Zeilenabstand, in den Fußnoten einfacher Zeilenabstand
 - e. Normaler, nicht verringerter Zeilenabstand (skalieren 100 %)
3. Umfang: Maximal 15 Seiten (ohne Verzeichnisse und Deckblatt, inklusive Fußnoten). Die Verzeichnisse sind gesondert zu nummerieren (in römischen Zahlen; der Textteil in arabischen Zahlen) und an den Anfang der Bearbeitung zu platzieren.
4. Folgende Verzeichnisse sind beizufügen: Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen; Literaturverzeichnis (dabei die Quellenangaben nicht nach Quellenart sortieren); Abkürzungsverzeichnis nur, soweit nicht die üblichen juristischen Abkürzungen verwendet werden. Ferner ist der Arbeit ein Deckblatt voranzustellen, auf dem folgende Angaben gemacht werden; Titel der Arbeit, Name des Bearbeiters, Matrikelnummer, Kontaktdaten (Postadresse und/oder E-Mail-Adresse), Datum.
5. Die Arbeit ist mit einer Versicherung zu versehen, wonach die Arbeit eigenständig und unter Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel erstellt worden ist. Diese Versicherung ist zu unterschreiben. Die Versicherung zählt nicht zur Bearbeitung.
6. Die Arbeit muss bis Dienstag, 30. Oktober 2018 zusätzlich auch als elektronische Datei hochgeladen werden unter: <https://student.ephorus.com>. Geben Sie dazu den Code **Hausarbeit2ÖRHWS2018** an.
7. Nicht fristgerecht abgegebene/verschickte UND hochgeladene Arbeiten werden nicht bewertet. Überschreitungen der Seitenzahl können zu Punktabzügen bis hin zum Nichtbestehen führen. Gleiches gilt für Verstöße gegen die sonstigen Formalien, soweit damit ein Vorteil für den Bearbeiter/die Bearbeiterin verbunden ist.